

Überlassungs- und Nutzungserklärung

1.

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal der WU überlässt nachstehendem/r WU-MitarbeiterIn

Name: _____

Organisationseinheit: _____

Telefon dienstl.: _____

E-mail _____

nachstehend „Benutzer“ genannt:

- Tischtennisschläger _____ Stück
- Tischtennisball _____ Stück
- Basketball: _____ Stück
- Frisbee: _____ Stück
- Badmintonset: _____ Stück
- Volleyball: _____ Stück

2.

Der/die überlassene(n) Vertragsgegenstand/Vertragsgegenstände wird/werden dem Benutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt.

einmalig am _____ von _____ bis _____ Uhr.

vom _____ bis _____ jeden _____ von _____ bis _____ Uhr

3.

Die umseitig abgedruckten Vorschriften und Benutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

Wien, den _____

Unterschrift des Benutzers

Anlage zum Vertrag zur Überlassung von Sportgeräten.

Benutzungsbedingungen und –vorschriften

§ 1 Art und Umfang der Nutzung

- 1 Der gegenständliche Vertrag kann nur mit aktiven MitarbeiterInnen der WU Wien abgeschlossen werden (im Folgenden als Benutzer bezeichnet). Für weitere NutzerInnen der entliehenen Sportgeräte trägt der Benutzer die alleinige Verantwortung.
- 2 Die Nutzung der Sportgeräte erstreckt sich auf die am oder rund um den Campus der WU verfügbaren Ausübungsmöglichkeiten.
- 3 Ein Anspruch des jeweiligen Benutzers auf alleinige Nutzung der am Campus der WU verfügbaren Sportplätze ist mit der Entlehnung der Sportgeräte nicht verbunden.

§ 2 Nutzungszeiten

- 1 Die Rückgabe der entliehenen Sportgeräte hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der überlassene Vertragsgegenstand grundsätzlich mit Ablauf der Nutzungszeit retourniert wird.
- 2 Besteht kein unmittelbarer Bedarf nach sofortiger Retournierung, können die entlehnten Sportgeräte auch am auf die Nutzung folgenden Werktag retourniert werden.
- 3 Werden bei im Nutzungsvertrag angegebener regelmäßiger Nutzung die vertraglich vereinbarten Zeiten vom Benutzer einmal nicht in Anspruch genommen, ist das dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal rechtzeitig und formlos mitzuteilen.

§ 3 Entgelt

- 1 Ein Entgelt für die Benutzung der entliehenen Sportgeräte wird nicht erhoben, solange die Nutzung für den Amateursport erfolgt.
- 2 Dem Benutzer ist es nicht gestattet, Entgelt für die Verwendung der entliehenen Sportgeräte von weiteren NutzerInnen zu verlangen. Die gesamte Vereinbarung beruht auf Unentgeltlichkeit.

§ 4 Haftung

- 1 Die verliehenen Sportgeräte befinden sich in einem ordnungsgemäßen Zustand, der eine zweckentsprechende sportliche Nutzung durch den Benutzer erlaubt.
- 2 Die Benutzung der entliehenen Sportgeräte geschieht auf eigene Gefahr.
- 3 Der Benutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden an entliehenen Sportgeräten dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – mitzuteilen.
- 4 Für vom Benutzer entliehene Sportgeräte ist durch diesen voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder schuldhaft beschädigt worden sind.

§ 5 Haftungsausschluss

- 1 Für vom Benutzer selbst eingebrachte Geräte und hierdurch evtl. entstandene Schäden, insbesondere Dritter, übernimmt der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal keine Haftung.

- 2 Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal haftet ferner nicht, wenn bei der Nutzung der entliehenen Sportgeräte SportlerInnen, ZuschauerInnen oder andere Personen zu Schaden kommen, sofern der Schaden nicht vom Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet wurde. Im Fall von bloßen Sachschäden ist die Haftung des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen.
- 3 Der Benutzer stellt den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal von etwaigen Ansprüchen Dritter, die diese im Zusammenhang mit der Überlassung des/der Vertragsgegenstandes/stände gegen den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal geltend machen, frei. Dies gilt nicht für berechnete Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich vom Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal verschuldet wurden.

§ 6 Vertragslaufzeit

- 1 Der Vertrag endet sowohl bei einmaliger als auch bei regelmäßiger Nutzung mit dem im Vertrag angegebenen jeweiligen Enddatum.
- 2 Bei vereinbarter regelmäßiger Nutzung kann der Benutzer den Vertrag jederzeit formlos und ohne Kündigungsfrist ordentlich kündigen.
- 3 Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal kann diesen Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wobei ein wichtiger Grund insbesondere in folgenden Fällen vorliegt:
 - 3.1 im Fall eines groben oder – trotz vorheriger Abmahnung – wiederholten Verstoßes des Benutzers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, wobei dem Benutzer das Verhalten von TeilnehmerInnen, ZuschauerInnen und weiteren Dritten zuzurechnen ist.
 - 3.2 nicht gestattete entgeltliche Weiterentlehnung durch den Benutzer.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und in Zusammenhang mit ihm ist Wien.
- 2 Gerichtsstand ist Wien.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 1 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.